

Gegenüberstellung der alten und der aktualisierten Version des Flyers zum Wohnungsbauprogramm „Baukindergeld“

Alte Version	Aktualisierte Version
Baukindergeld als verlorener Zuschuss	
<p>Die Stadt Friedrichshafen fördert im Rahmen der Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Ziel des städtischen Zuschusses ist es, die Versorgung von Familien mit Wohnraum zu verbessern und breiten Bevölkerungsschichten mit Kindern die Eigentumsbildung zu ermöglichen.</p> <p>Die Stadt stellt verlorene Zuschüsse zur Verfügung. Sie sind eine freiwillige Sozialleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Bei dem Zuschuss handelt es sich um keine öffentlichen Mittel i.S. des Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG).</p>	<p>Die Stadt Friedrichshafen fördert im Rahmen der Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Erwerb von <u>Eigentumswohnungen und Familienheimen mit maximal zwei Einheiten, wobei eine von untergeordneter Bedeutung sein muss</u>. Ziel des städtischen Zuschusses ist es, die Versorgung von Familien mit Wohnraum zu verbessern und breiten Bevölkerungsschichten mit Kindern die Eigentumsbildung zu ermöglichen.</p> <p>Die Stadt stellt verlorene Zuschüsse zur Verfügung. Sie sind eine freiwillige Sozialleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Bei dem Zuschuss handelt es sich um keine öffentlichen Mittel i.S. des Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG).</p>
<p><i>Anmerkungen</i> <i>In den vergangenen Jahren häuften sich die Anfragen zum Erwerb von Mehrfamilienhäusern mit drei und mehr Wohnungen. Solche Vorhaben entsprechen nicht der Zweckbestimmung des Wohnungsbauprogrammes.</i> <i>Um Interessierten einleitend aufzuzeigen, dass solche Fälle keine Förderung erhalten, wird die Ergänzung dieser Textpassage vorgeschlagen.</i> <i>Diesbezüglich kam es bis dato auch noch zu keiner Förderung.</i></p>	

Antragsberechtigt sind: (ohne Änderung)
<p>Familien, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, die ein Objekt in Friedrichshafen erwerben wollen.</p> <p>Bei der Förderung werden alle zum Haushalt gehörenden Kinder berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn sie unter 18 Jahre alt sind und bei der Lohn- und Einkommenssteuer des Antragstellers berücksichtigt werden. • Wenn sie über 18 Jahre alt sind, aber aufgrund einer Behinderung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können. • Wenn die Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb der nächsten sechs Monate erwartet wird. <p>Berücksichtigt werden auch Kinder, die innerhalb von 24 Monaten nach Antragstellung geboren werden.</p>
<p><i>Anmerkungen</i> <i>Diese Passage hat sich seit Auflage dieses Wohnungsbauprogramms bewährt.</i> <i>Die Verwaltung schlägt vor, diese Passage unverändert beizubehalten.</i></p>

Die Kostenobergrenze beträgt:

Es werden Häuser inkl. Grundstück und Eigentumswohnungen in Friedrichshafen gefördert, deren Gesamtkosten (inklusive Erwerbsnebenkosten, evtl. Makler, Kosten für Instandsetzung/ Renovierung/Umbau/Ausbau/Erweiterung, evtl. Disagio oder sonstige Kosten) die nachfolgenden Höchstbeträge nicht übersteigen:

- Für ein Haus inkl. Grundstück (einschließlich Erschließungskosten) 350.000 EUR
- Für eine Eigentumswohnung 250.000 EUR.

Diese Passage wurde ersatzlos aus den aktualisierten Richtlinien/ aus dem aktualisierten Flyer gestrichen

Anmerkungen

Die Höchstbeträge wie sie in der alten Version genannt sind entsprechen nicht mehr dem aktuellen Marktniveau. An starren Werten festzuhalten ist zukünftig nicht sinnvoll.

Es ist dennoch nicht damit zu rechnen, dass „Luxusobjekte gefördert werden, zumal eine Deckelung aufgrund der Einkommensgrenze und der Belastungsberechnung stattfindet.

Das ersatzlose Steichen dieser Passage wird empfohlen.

Grundvoraussetzung (ohne Änderung)

Um sich den Zuschuss zu sichern, müssen Sie mit dem Baubeginn bzw. mit der Unterzeichnung des Bauwerkvertrages oder Abschluss des Kaufvertrages warten, bis Ihnen die Stadt Friedrichshafen schriftlich mitgeteilt hat, dass Ihr Antrag bewilligt wurde.

Davon abweichend können Sie ohne unsere schriftliche Bewilligung bei einer Zwangsversteigerung mit bieten. In diesem Fall muss der Antrag unverzüglich nach dem Zuschlag bei uns eingereicht werden, um die Voraussetzungen für die Gewährung im Nachhinein prüfen zu können.

Anmerkung: Bitte beachten Sie bei einer Zwangsversteigerung, dass Sie bereits im Vorfeld Ihr Vorhaben mit unseren Richtlinien abgleichen, zumal unsere Prüfung erst im Nachhinein erfolgen kann.

Anmerkungen

Die Verwaltung schlägt vor, diese Passage unverändert beizubehalten.

Wie hoch darf die Belastung sein: (ohne Änderung)

Zur Berechnung der zumutbaren Belastung wird die jeweils gültige Belastungstabelle der Landeskreditbank, Staatsbank für Baden-Württemberg, zugrunde gelegt.

Hierbei kann nur das Einkommen aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, welches nicht auf Probe besteht, gewertet werden.

Anmerkungen

Durch die Anlehnung an die dynamische Belastungstabelle der Landeskreditbank ist eine stetige Aktualität gewährleistet.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Passage unverändert beizubehalten

Nicht gefördert werden:

<p>+</p> <p>a) Familien, welche die Einkommensgrenze nach § 10 (3) LWoFG in Verbindung mit § 30 (5) LWoFG (in der jeweils geltenden Fassung) um mehr als 60 % überschreiten. Bei der Ermittlung des Einkommens ist das Einkommen aller, nach § 4 Nr. 16 LWoFG, zum Haushalt zählenden Personen zu berücksichtigen.</p> <p>b) Bau oder Kaufvorhaben die nicht familiengerecht aufgeteilt sind. Die Wohnfläche für einen 4-Personen-Haushalt darf nicht kleiner als 75 m² sein. Für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze um 10 m².</p> <p>c) Familien, die bereits Eigentümer eines angemessenen Wohngebäudes oder von Bauland in Friedrichshafen sind (ausgenommen bei nachgewiesenem Selbsterwerb des Grundstücks innerhalb der letzten 10 Jahre). „Angemessene Größe“ bedeutet, dass der vorhandene Wohnraum nach Größe und Zuschnitt als ausreichend und familiengerecht erscheint (auch wenn dies erst nach einem Umbau der Fall wäre). Für einen 3-Personen-Haushalt gilt eine Wohnfläche von 80 m² als angemessen. Bei größeren Haushalten erhöht sich die Wohnfläche um 10 m² pro Person <u>Ein Zuschuss ist dennoch möglich, wenn der Familie das Bewohnen des eigenen Gebäudes / der eigenen Wohnung aufgrund des gestiegenen Platzbedarfs (durch Familienzuwachs) nicht oder nicht mehr zumutbar ist.</u> Die Förderung des Erwerbs einer weiteren kleinen Wohnung, welche aufgrund ihrer Lage mit der bisherigen Eigentumswohnung zusammengelegt werden könnte, wird grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>d) Vorhaben, für die weniger als 15 % der Gesamtkosten als Eigenleistung eingebracht werden. Davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens 10 % als Eigenkapital zu erbringen (z. B. durch Spar- oder	<p>a) Familien, welche die <u>3. Stufe der Einkommensgrenze überschreiten. Die Grenzen bemessen sich nach § 10 (3) Satz 1 LWoFG in Verbindung mit dem jeweils gültigen Landeswohnraumförderungsprogramm der Landeskreditbank.</u> Bei der Ermittlung des Einkommens ist das Einkommen aller, nach § 4 Nr. 16 LWoFG, zum Haushalt rechnenden Personen zu berücksichtigen.</p> <p>b) Bau oder Kaufvorhaben die nicht familiengerecht aufgeteilt sind. <u>Die Wohnfläche für einen 4-Personen-Haushalt darf nicht kleiner als 90 m² sein. Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich diese Grenze um 10 m². Kinderzimmer für ein Kind müssen mindestens 10 m² und Kinderzimmer für zwei Kinder müssen mindestens 15 m² groß sein.</u></p> <p>c) Familien, die bereits Eigentümer eines angemessenen Wohngebäudes oder von Bauland in Friedrichshafen sind (ausgenommen bei nachgewiesenem Selbsterwerb des Grundstücks innerhalb der letzten 10 Jahre). „Angemessene Größe“ bedeutet, dass der vorhandene Wohnraum nach Größe und Zuschnitt als ausreichend und familiengerecht erscheint (auch wenn dies erst nach einem Umbau der Fall wäre). Für einen 3-Personen-Haushalt gilt eine Wohnfläche von 80 m² als angemessen. Bei größeren Haushalten erhöht sich die Wohnfläche um 10 m² <u>pro haushaltsangehöriger Person.</u> Die Förderung des Erwerbs einer weiteren kleinen Wohnung, welche aufgrund ihrer Lage mit der bisherigen Eigentumswohnung zusammengelegt werden könnte, wird grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>d) <u>Neubauvorhaben, bei welchen der Primärenergiebedarf nicht mindesten 30 % unter den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) liegen, d. h. es ist mindestens der Standard KfW-Effizienzhaus 70 zu erfüllen.</u></p>
---	--

- Bausparguthaben oder Aktienkapital – diesem Guthaben darf keine Verbindlichkeit gegenüber stehen oder es darf nicht verpfändet sein) und
- der Rest kann über die so genannte Muskel-hypothek (Selbst- und Nachbarschaftshilfe) abgedeckt werden.

- e) Bestandsobjekten, bei welchen der Energiekennwert nicht mindestens dem des KfW-Effizienzhauses 100 entspricht. Als Nachweis gilt der Energiebedarfsausweis mit Bewertung nah der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen EnEV. Hiervon ausgenommen sind Bestandsobjekte, bei welchen dieser Standard erst nach einer energetischen Sanierung erreicht wird. Die Förderung beschränkt sich in diesen Fällen auf den Baustein A (Grundförderung).
- f) Vorhaben, für die weniger als 15 % der Gesamtkosten als Eigenleistung eingebracht werden. Davon sind:
- mindestens 10 % als Eigenkapital zu erbringen (z. B. durch Spar- oder Bausparguthaben oder Aktienkapital – diesem Guthaben darf keine Verbindlichkeit gegenüber stehen oder es darf nicht verpfändet sein) und
 - der Rest kann über die so genannte Muskel-hypothek (Selbst- und Nachbarschaftshilfe) abgedeckt werden.
- g) Vorhaben, deren Förderung offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre, insbesondere wenn das vorhandene Vermögen bereits ausreichen würde, um den Antragsteller angemessen mit Wohnraum zu versorgen.

Anmerkungen:

Zu Punkt a)

Bei der Einkommensberechnung wird der Umstieg auf eine dynamische Bezugsgröße empfohlen. Des Weiteren soll die soziale Staffelung von „Einkommensgrenze eingehalten“, „+ 30 %“, „+ 60 %“ in die leichtverständlichere Einteilung „Einkommensgrenze I“, „Einkommensgrenze II“ und „Einkommensgrenze III“ umbenannt werden.

Mehr zu den Änderungen der Einkommensgrenze entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Wie hoch darf das Einkommen sein“.

Zu Punkt b)

Bei der familiengerechten Aufteilung von Bau oder Kaufvorhaben, empfiehlt die Verwaltung die Anlehnung an die Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum Landeswohnraumförderungsgesetz (DH-LWoFG). Die Größen, welche bis dato Gültigkeit hatten (75 m² für einen 4 Personenhaushalt), sind nicht mehr zeitgemäß.

Zu Punkt c)

In Anlehnung an das Landwohnraumförderungsgesetz (LWoFG) wird empfohlen, das Wort „Person“ durch den treffenderen Begriff „haushaltsangehöriger Person“ zu ersetzen.

Es wird empfohlen den unterstrichenen Passus zu streichen. Dadurch dass das im Eigentum befindende Objekt aufgrund von Familienzuwachs zu klein wird, bzw. nicht mehr familiengerecht aufgeteilt ist, deckt Buchstabe b) dieses Abschnitts ab.

Zu Punkt d) und e)

Diese beiden Punkte wurden neu in die Richtlinien aufgenommen.

Punkt d) entspricht den Vorgaben zur landesseitigen Förderung durch die Landeskreditbank.

Punkt e) wurde in Zusammenarbeit mit dem BSU/AUN definiert. Damit sollen Objekte, welche energetisch ineffizient sind, von der Förderung ausgeschlossen werden.

Zu Punkt d) (alte Version) / Punkt f) (neue Version)

Die Verwaltung schlägt vor, diese Passage unverändert beizubehalten.

Zu Punkt g)

Die Ergänzung um diesen Punkt dient der Verwaltung als „Ausschlussklausel“. Offensichtlich ungerechtfertigte Anträge können hierüber abgelehnt werden.

(z. B. wenn ein Antragsteller aufgrund seines hohen Eigenkapitals keinen Finanzierungsbedarf hat). Die Formulierung stammt aus § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswohnraumförderungsgesetzes und wird ebenfalls von der Landeskreditbank angewandt.

Wie hoch ist der Zuschuss

Baukinder- geld (Zuschuss)	Einkommensgrenze		
	§ 10 (3) / § 30 (5) LWoFG* eingehalten	§ 10 (3) / § 30 (5) LWoFG* + 30 %	§ 10 (3) / § 30 (5) LWoFG* + 60 %
Höhe des Zuschusses	5.000 EUR je Kind	4.000 EUR je Kind	3.000 EUR je Kind
Auszahlung	100 %		

* in der jeweils geltenden Fassung

Die Höhe des Baukindergeldes setzt sich aus zwei Bausteinen zusammen:

Baustein A Grundförderung		
Die Höhe bemisst sich anhand des Haushaltseinkommens		
Einkommens- grenze I	Einkommens- grenze II	Einkommens- grenze III
3.000 EUR je Kind	2.500 EUR je Kind	2.000 EUR je Kind

+ optional ↓

Baustein B Zusatzförderung

Bei Erfüllung der folgenden Energiestandards erhöht sich die Förderung nach Baustein A um folgende Beträge

Bei Neubauvorhaben	
KfW Effizienzhaus 55	KfW Effizienzhaus 40
1.500 EUR je Kind	2.000 EUR je Kind

Bei Bestandsobjekten	
KfW Effizienzhaus 85	KfW Effizienzhaus 70
1.000 EUR je Kind	1.500 EUR je Kind

Wer eine Förderung aus dem Förderprogramm „Klimaschutz durch Energiesparen“ der Stadt Friedrichshafen bezieht oder bezogen hat, kann für das gleiche Objekt keinen Zuschuss nach Baustein B aus diesem Programm beantragen.

Anmerkungen

In diesem Bereich kam es zur gravierendsten Änderung.

Die bis dato geltende Förderung orientierte sich ausschließlich an der Höhe des Haushaltseinkommens.

Zukünftig soll es zwei Bausteine geben. Zum einen eine einkommensabhängige Förderung (Baustein A) und zum anderen eine Zusatzförderung, welche energetische Standards fördert (Baustein B).

Durch die Reduzierung der Förderbeträge im Baustein A, bedarf es keiner Erhöhung des jährlich zur Verfügung zu stellenden Budgets in Höhe von 250.000 EUR.

Die nächsten Jahre werden zeigen, ob diese neue Förderausrichtung den Markt trifft.

Um eine Doppelförderung im Rahmen der Förderprogramme „Klimaschutz durch Energiesparen“ und dem „Baukindergeld „ auszuschließen, schlägt die Verwaltung vor, den letzten Abschnitt in den Flyer mit aufzunehmen.

Die Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich gegen Vorlage eines Grundbuchauszuges über die Eigentumseintragung (Auflassung) und nach Erfüllung der Auflagen entsprechend unseres Bewilligungsbescheides (diese sind fallabhängig).

Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen schon gegen Vorlage des unterschriebenen Kaufvertrages in Verbindung mit der Aufassungsvormerkung, oder ggf. mit Eintritt der sonstigen Fälligkeitsvoraussetzungen der Zuschuss vorläufig ausbezahlt werden.

Die im Bewilligungsbescheid angegebenen Auflagen müssen im Nachhinein erfüllt werden.

Vor der Auszahlung des Baukindergelds werden die im Antrag gemachten Angaben mit den nun vorliegenden Unterlagen abgeglichen.

Bei einer eventuellen Abweichung behalten wir uns die Auszahlung vor.

Der Zuschuss wird für maximal 2 Jahre ab unserer schriftlichen Bewilligung reserviert.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich gegen Vorlage eines Grundbuchauszuges über die Eigentumseintragung (Auflassung) und nach Erfüllung der Auflagen entsprechend unseres Bewilligungsbescheides (diese sind fallabhängig).

Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen schon gegen Vorlage des Energiebedarfsausweises, des unterschriebenen Kaufvertrages in Verbindung mit der Aufassungsvormerkung, oder ggf. mit Eintritt der sonstigen Fälligkeitsvoraussetzungen der Zuschuss vorläufig ausbezahlt werden.

Die im Bewilligungsbescheid angegebenen Auflagen müssen im Nachhinein erfüllt werden.

Vor der Auszahlung des Baukindergelds werden die im Antrag gemachten Angaben mit den nun vorliegenden Unterlagen abgeglichen. Bei einer eventuellen Abweichung behalten wir uns die Auszahlung vor.

In den Fällen des Abschnitts „Nicht gefördert werden“ unter Buchstabe e) wird der Zuschuss erst ausgezahlt, wenn die Sanierungsmaßnahme zur Erreichung eines besseren Energiekennwertes als KfW-Effizienzhaus 100 abgeschlossen ist und dies über einen Energiebedarfsausweis bzw. durch eine Energie-Kennwertberechnung nachgewiesen wurde.

Der Zuschuss wird für maximal 2 Jahre ab unserer schriftlichen Bewilligung reserviert.

Anmerkungen

Aufgrund der Neuausrichtung des Förderprogramms, bedarf es der Ergänzung der beiden markierten Passagen (vgl. Abschnitt „Wie hoch ist der Zuschuss:“ und „Nicht gefördert werden:“ Buchstabe e))

Energieberatung

Bei Planungen bezüglich einer energetischen Sanierungsmaßnahme weisen wir Sie darauf hin, dass eine fachkundige und unabhängige Energieberatung durch z. B. die Energieagentur Bodenseekreis angeboten wird (das Erstgespräch ist in der Regel kostenlos).

Anmerkungen

Bei diesem Passus handelt es sich rein um einen deklaratorischen Hinweis.

Sollten Antragsteller eine energetische Sanierung planen ist dies ein hilfreicher Tipp.

Wie hoch darf das Einkommen sein:

Die Einkommensgrenze bemisst sich nach § 10 (3) LWoFG* / § 30 (5) LWoFG*. Das Bruttojahreseinkommen wird über § 12 LWoFG* ermittelt.

Einkommensgrenzen			
Haushaltsgröße	§ 10 (3) / § 30 (5) LWoFG Eingehalten	§ 10 (3) / § 30 (5) LWoFG + 30 %	§ 10 (3) / § 30 (5) LWoFG + 60 %
2 Personen Einkommensgrenze	28.800 EUR	36.000 EUR	45.600 EUR
3 Personen Einkommensgrenze	37.200 EUR	46.800 EUR	54.000 EUR
4 Personen Einkommensgrenze	45.600 EUR	55.200 EUR	62.400 EUR
5 Personen Einkommensgrenze	54.000 EUR	63.600 EUR	70.800 EUR

* in der jeweils geltenden Fassung

Unter dem Bruttojahreseinkommen versteht man:

- bei einer nicht selbständigen Arbeit, den Gesamtbruttojahresverdienst abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten, mindestens aber die steuerliche Werbungskostenpauschale (1000 EUR).
- bei selbständiger Tätigkeit den zuletzt steuerlich anerkannten Gewinn.
- bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die steuerlich anerkannten Werbungskosten.

Die Einkommensgrenzen bemessen sich nach § 10 (3) LWoFG Satz 1* in Verbindung mit dem jeweils gültigen Landeswohnraumförderungsprogramm* der Landeskreditbank. Das Bruttojahreseinkommen wird über § 12 LWoFG* ermittelt.

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze I	Einkommensgrenze II	Einkommensgrenze III
2 Personen Einkommensgrenze	30.600 EUR	38.250 EUR	46.665 EUR
3 Personen Einkommensgrenze	39.100 EUR	46.750 EUR	55.165 EUR
4 Personen Einkommensgrenze	47.600 EUR	55.250 EUR	63.665 EUR
5 Personen Einkommensgrenze	56.100 EUR	63.750 EUR	72.165 EUR

* in der jeweils geltenden Fassung

Unter dem Bruttojahreseinkommen versteht man:

- bei einer nicht selbständigen Arbeit, den Gesamtbruttojahresverdienst abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten, mindestens aber die steuerliche Werbungskostenpauschale (1000 EUR).
- bei selbständiger Tätigkeit den zuletzt steuerlich anerkannten Gewinn.
- bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die

<p>Berechnungsschema: Zur einfachen Kontrolle, wie viel Baukindergeld Sie pro Kind anhand Ihres Einkommens erhalten, lesen Sie bitte aus Ihrer letzten Dezember Lohnabrechnung (vorausgesetzt Sie waren das ganze Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt) den Gesamtbruttobetrag heraus und ziehen die Werbungskosten ab (mindestens die Pauschale in Höhe von 1.000 EUR) und das Ergebnis ordnen Sie einem Wert aus der obigen Tabelle zu.</p> <p><i>Beispiel:</i> Der Gesamtbruttojahresverdienst eines 4-Personen-Haushalts beträgt 58.000 EUR. Abzüglich 1.000 EUR Werbungskosten ergibt dies ein Bruttojahreseinkommen von 57.000 EUR. Somit liegt eine Überschreitung der Einkommensgrenze von bis zu 60 % vor. Daraus ergibt sich ein Baukindergeld in Höhe von 3.000 EUR je Kind.</p>	<p>steuerlich anerkannten Werbungskosten.</p> <p>Berechnungsschema: Zur einfachen Kontrolle, wie viel Baukindergeld Sie pro Kind anhand Ihres Einkommens erhalten, lesen Sie bitte aus Ihrer letzten Dezember Lohnabrechnung (vorausgesetzt Sie waren das ganze Jahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt) den Gesamtbruttobetrag heraus und ziehen die Werbungskosten ab (mindestens die Pauschale in Höhe von 1.000 EUR) und das Ergebnis ordnen Sie einem Wert aus der obigen Tabelle zu.</p> <p><i>Beispiel:</i> Der Gesamtbruttojahresverdienst eines 4-Personen-Haushalts beträgt 60.000 EUR. Abzüglich 1.000 EUR Werbungskosten ergibt dies ein Bruttojahreseinkommen von 59.000 EUR. Somit halten Sie die Einkommensgrenze III ein.</p> <p>Daraus ergibt sich ein Baukindergeld in Höhe von 2.000 EUR je Kind.</p>
---	---

Anmerkungen
Bei der landesseitigen Förderung durch die Landeskreditbank, wird als Bezugsgröße der gerundete durchschnittliche Bruttojahresverdienst der männlichen Arbeitnehmer im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Bei diesem Index handelt es sich um einen dynamischen Wert. Um im Rahmen des Baukindergeldes auch diese Dynamik zu erhalten, wird von der Verwaltung empfohlen, diesen Index ebenfalls anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass wenn ein Antragsteller die Einkommensgrenze III übersteigt, er die Grenze der Landeskreditbank ebenfalls nicht einhält.

Die Antragstellung
<p>Für die Beantragung des Zuschusses benötigen Sie einige Vordrucke. Diese erhalten Sie beim:</p> <p>Amt für Vermessung und Liegenschaften Sachgebiet Wohnungsverwaltung Charlottenstraße 12 88045 Friedrichshafen</p> <p>oder unter</p> <p>www.friedrichshafen.de; Suchbegriff „Baukindergeld“</p> <p>Den Antrag reichen Sie bitte in einfacher Ausfertigung mit allen weiteren Unterlagen ein.</p>
<p>Anmerkungen Die Verwaltung schlägt vor, diese Passage unverändert beizubehalten</p>

Telefonische Auskünfte / Email

Herr Ammann
Amt für Vermessung und Liegenschaften
Charlottenstraße 12
88045 Friedrichshafen
Zimmer Nummer 1.18
07541 / 203-4251
t.ammann@friedrichshafen.de

Herr Dietz
Amt für Vermessung und Liegenschaften
Charlottenstraße 12
88045 Friedrichshafen
Zimmer Nummer 1.19
07541 / 203-4250
j.dietz@friedrichshafen.de

Anmerkungen
Die Verwaltung schlägt vor, diese Passage unverändert beizubehalten